jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark
L65000 Jagd Wild
L65006 Jagd Wild Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
B-VG Art116 Abs2;
GdO Stmk 1967 §1 Abs3;
JagdG Stmk 1986 §24 Abs1;
JagdG Stmk 1986 §24 Abs3;
JagdRallg;

Rechtssatz

Da der Gemeinderat einen Beschluss auf freihändige Verpachtung der Gemeindejagd nicht in Ausübung der Hoheitsbefugnis, sondern in seiner Funktion als Träger von Privatrechten fasst (Hinweis auf E 22.10.1986, 86/03/0099), kommt diesem Beschluss in Ansehung der Frage, ob der Pächtervorschlag die für die Verbindlichkeit dem Gemeinderat gegenüber erforderliche Qualifikation iSd § 24 Abs 3 JagdG Stmk 1986 aufweist, keine bindende Wirkung gegenüber der Jagdbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zu.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Angelegenheiten des Privatrechts Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung freies Übereinkommen Genehmigung durch Jagdbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030070.X03

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at